

Gesetz

vom 24. September 1991

über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 3, 31 und 31^{ter} der Bundesverfassung;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 5. Februar 1990;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. TITEL

Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel

Zweck und Anwendungsbereich

Art. 1 Inhalt und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt das Hotellerie- und Restaurationsgewerbe sowie den Tanz; es bezweckt, die öffentliche Ordnung und das öffentliche Wohl aufrechtzuerhalten.

² Es bezweckt unter anderem:

- a) eine ausgewogene Entwicklung des Hotellerie- und Restaurationsgewerbes zu begünstigen, insbesondere um den Tourismus zu fördern;
- b) dem Alkoholismus vorzubeugen;
- c) die Jugend zu schützen;
- d) gesellschaftliche Kontakte zu erleichtern.

Art. 2 Anwendungsbereich

a) Dem Gesetz unterstellte Tätigkeiten

Diesem Gesetz sind folgende Tätigkeiten unterstellt:

- a) die entgeltliche Abgabe oder der entgeltliche Verkauf an die Öffentlichkeit von Speisen und Getränken, die an Ort und Stelle konsumiert werden können;
- b) die geschäftsmässige Beherbergung von Gästen;
- c) die entgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen zum Campieren;
- d) die Organisation von öffentlichen Tanzveranstaltungen.

Art. 3 b) Dem Gesetz nicht unterstellte Tätigkeiten

¹ Diesem Gesetz sind nicht unterstellt:

- a) die Beherbergung, der Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken durch Spitäler, Alters- und Pflegeheime oder ähnliche Betriebe, soweit diese Dienstleistungen dazu bestimmt sind, die eigenen Bedürfnisse zu decken;
- b) die Beherbergung, der Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken durch Erziehungs-, Lehr- oder Bildungsanstalten und ähnliche Anstalten, soweit diese Dienstleistungen nur für die Angestellten und die Teilnehmer am Unterricht der Anstalt bestimmt sind;
- c) die Vermietung von Ferienwohnungen, Chalets und Zimmern, sofern der Vermieter keine Hoteldienstleistungen anbietet;
- d) der Verkauf, die Abgabe von Speisen und Getränken in Erfrischungsräumen von Fabriken, Kantinen auf Bauplätzen und ähnlichen Lokalen, sofern der Zutritt zu diesen Orten den Angestellten der betreffenden Betriebe vorbehalten ist und der Getränkehandel nicht mit der Absicht betrieben wird, einen Gewinn zu erzielen.

² Im Übrigen sind die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

2. Kapitel**Vollzugsorgane****Art. 4** Staatsrat

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz aus.

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 5 **Direktion**

¹ Die für die Gewerbepolizei zuständige Direktion¹⁾ (die Direktion) sorgt für die Anwendung dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen.

² Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Sie erteilt und entzieht die Patente, mit Ausnahme der Patente K.
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) Sie setzt die Betriebsabgabe für die Patente, mit Ausnahme der Patente K, fest.
- f) ...
- g) ...
- h) Sie ernennt die Mitglieder der in Artikel 12 vorgesehenen Kommission.
- i) ...
- j) Sie genehmigt das Programm des Fachkurses.
- k) ...
- l) Sie genehmigt den Namen einer öffentlichen Gaststätte sowie dessen Änderung.
- m) Sie setzt die ausserordentlichen Öffnungszeiten nach Artikel 46a Abs. 1 fest.

³ Im Übrigen fällt sie die Entscheide, für die dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde vorsehen.

¹⁾ Heute: Sicherheits- und Justizdirektion.

Art. 6 **Amt**

¹ Das Amt für Gewerbepolizei (das Amt) ist das Vollzugsorgan der Direktion.

² Es hat folgende Befugnisse:

- a) Es setzt die Frist für eine vorläufige Betriebsnutzung fest und gewährt die Befreiung vom Besuch des Fachkurses.
- b) Es bewilligt oder verweigert die Einschreibung für den Fachkurs.
- c) Es erteilt die Bescheinigungen über die Dauer der Ausübung von Tätigkeiten im Kanton, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

³ Es erfüllt die Aufgaben, die das Ausführungsreglement ihm überträgt.

Art. 7 Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei kontrolliert:

- a) die Einhaltung der Schliessungszeiten der öffentlichen Gaststätten sowie den Zeitplan der Veranstaltungen, die mit einer in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligung organisiert werden;
- b) die Einhaltung der Vorschriften über das Zutrittsalter;
- c) die Einhaltung der Lärmgrenzwerte.

² Sie kann vom Amt oder vom Oberamtmann mit der Vornahme weiterer Kontrollen beauftragt werden.

³ Sie ist berechtigt, jederzeit die öffentlichen Gaststätten und deren Nebenräume zu inspizieren. Die Wohnungen und die Zimmer des Betriebsleiters, der Angestellten und der Gäste können jedoch nur gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung inspiziert werden.

Art. 8 Oberamtmann

Der Oberamtmann hat folgende Befugnisse:

- a) Er erteilt und entzieht das Patent K und setzt die Betriebsabgabe für dieses Patent fest.
- b) Er erteilt und entzieht die Tanz-Bewilligungen.
- c) Er bewilligt die Vorverlegung der Öffnungszeit für öffentliche Gaststätten, die Verlängerungen sowie die nächtliche Öffnungszeit.
- d) Er bewilligt die Abweichungen von den Vorschriften bezüglich des Zutrittsalters für öffentliche Gaststätten oder öffentliche Tanzanlässe.
- e) Er verfügt die vorläufige Schliessung einer öffentlichen Gaststätte bei Unordnung.
- f) Er ergreift Massnahmen gegen übermässigen Lärm.
- g) Er setzt die ausserordentlichen Öffnungszeiten nach Artikel 46a Abs. 2 fest.

Art. 9–11

...

Art. 12 Fachprüfungskommission

¹ Die Kommission für Wirtefachprüfungen setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied vertritt die Direktion; drei Mitglieder werden auf Vorschlag der betreffenden Berufskreise ernannt.

² Die Mitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren ernannt.

³ Der Vorsitz und das Sekretariat werden von der Direktion geführt.

⁴ Die Kommission wird beauftragt, die Prüfungssitzungen zu organisieren und deren Ablauf sicherzustellen. Sie schlägt der Direktion die Experten vor, die mit der Prüfung der Anwärter betraut sind.

3. Kapitel**Rechtsmittel****Art. 13**

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Die Entscheide der Fachprüfungskommission können vorgängig mit Beschwerde bei der Direktion angefochten werden.

³ ...

2. TITEL**Hotellerie- und Restaurationsgewerbe****1. Kapitel****Grundsatz und Patentarten****Art. 14** Im Allgemeinen

Jede Person, die eine in Artikel 2 Bst. a, b oder c aufgezählte Tätigkeit ausübt, muss im Besitz eines der folgenden Patente sein:

- A Patent für das Hotelleriegewerbe;
- B Patent für einen Betrieb mit Alkohol;
- C Patent für einen Betrieb ohne Alkohol;
- D Patent für ein Dancing oder ein Kabarett;

- E Zusatzpatent für eine Hotelbar;
- F Patent für ein Nachtrestaurant;
- G Patent für einen Betrieb, der einem Lebensmittelgeschäft angegliedert ist;
- H Sonderpatent;
- I Patent für einen hotelähnlichen Betrieb;
- K Patent von kurzer Dauer.

Art. 15 Patent A

¹ Das Patent A berechtigt den Inhaber, Gäste zu beherbergen, Speisen und Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen.

² ...

Art. 16 Patent B

Das Patent B berechtigt den Inhaber, Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen. Für Restaurationsbetriebe berechtigt es den Inhaber ausserdem, Speisen, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen.

Art. 17 Patent C

Das Patent C berechtigt den Inhaber, Speisen und Getränke ohne Alkohol, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen.

Art. 18 Patent D

Das Patent D für ein Dancing oder ein Kabarett berechtigt den Inhaber, Speisen und Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie Darbietungen vorzuführen; der Inhaber muss über eine der Öffentlichkeit zugängliche Tanzfläche verfügen.

Art. 19 Patent E

¹ Das Patent E berechtigt den Inhaber, Getränke in einem geeigneten Lokal eines Hotelbetriebes abzugeben.

² Es kann nur erteilt werden für Betriebe mit mindestens 40 Betten. Je Zimmer werden höchstens zwei Erwachsenenbetten angerechnet.

³ Auf begründetes Gesuch hin kann ein Patent E auch einem Betrieb mit weniger Betten erteilt werden, wenn dieser in ländlicher Gegend liegt und der Förderung des Tourismus dient.

Art. 20 Patent F

¹ Das Patent F für ein Nachtrestaurant berechtigt den Inhaber, Speisen und Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen.

² Auf dem Kantonsgebiet können vier Patente dieser Kategorie erteilt werden, wovon eines ausschliesslich und zu besonderen Bedingungen einem Kasinobetrieb vorbehalten ist.

Art. 21 Patent G

Das Patent G berechtigt den Inhaber, in beschränktem Rahmen jene Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben, die in einem ständig geöffneten Lebensmittelgeschäft hauptsächlich zum Mitnehmen verkauft werden.

Art. 22 Patent H

¹ Das Patent H berechtigt den Inhaber, im Rahmen eines nicht dauerhaften oder saisonbedingten sportlichen, kulturellen oder sozialen Anlasses Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle anzubieten und ausnahmsweise zum Mitnehmen zu verkaufen.

² Ein Patent H kann insbesondere erlangt werden für:

- a) die Büvetten in Kinos oder Theatern;
- b) die Büvetten auf Sportplätzen und in Sporthallen sowie in Schwimmbädern;
- c) die Büvetten der Skilift- und Luftseilbahngesellschaften und die Alphütten;
- d) die Cafeterias in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Schulen oder gleichartigen Betrieben;
- e) die Ausländerkolonien, soweit dies aufgrund des Mitgliederbestandes der Gemeinschaft nötig ist.

³ Das Ausführungsreglement legt die übrigen Betriebsbedingungen fest.

Art. 23 Patent I

¹ Das Patent I berechtigt den Inhaber, einen hotelähnlichen Beherbergungsbetrieb für mehr als fünf Personen zu führen, z. B. eine

Gemeinschaftsunterkunft, einen Lagerplatz für Zelte, Wohnwagen, Bungalows oder eine Unterkunftsstätte in einem Bauernhof.

² Mit dem Patent I kann dem Inhaber das Recht erteilt werden, Speisen und Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, zu den im Ausführungsreglement festsetzten Bedingungen abzugeben.

Art. 24 Patent K

Das Patent K wird für eine Veranstaltung von kurzer Dauer erteilt, z. B. eine Messe, eine Kermesse, eine Versammlung, eine Sportveranstaltung oder ein Volksfest. Es überträgt die im Ausführungsreglement in groben Zügen festgelegten Rechte und Pflichten.

2. KAPITEL

Bedingungen für die Erteilung und den Entzug des Patentes

1. Abschnitt

Allgemeines

Art. 25 Grundsatz

¹ Das Patent ist persönlich und unübertragbar. Es wird der Person erteilt, die den Betrieb selber leitet oder für die zeitweilige Veranstaltung verantwortlich ist.

² Es wird für eine beschränkte Dauer, eine bestimmte Tätigkeit, einen bestimmten Ort und bestimmte Räumlichkeiten ausgestellt. Es kann zudem mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

³ Ist der Betriebsführer nicht selber Eigentümer der Liegenschaft, in der er eine Gaststätte führen will, so muss er die Zustimmung des Eigentümers haben.

Art. 26 Juristische Person

Will eine juristische Person einen Betrieb führen, so wird das Patent einem verantwortlichen Betriebsleiter erteilt.

Art. 27 Persönliche Anforderungen

¹ Das Patent wird einer Person erteilt:

- a) die Schweizer Bürgerin, Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats der Europäischen

Freihandelsassoziation ist; Angehörige anderer Staaten müssen eine Niederlassungsbewilligung besitzen;

- b) ...
- c) die handlungsfähig ist;
- d) gegen die keine Verlustscheine ausgestellt wurden;
- e) die durch ihr Vorleben und ihr Verhalten die nötige Sicherheit dafür bietet, dass der Betrieb in Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, des Arbeitsrechts und der Fremdenpolizei geführt wird.

² Die in Absatz 1 Buchstabe e genannte Voraussetzung muss ebenfalls vom Ehegatten des Betriebsführers und den anderen Personen, die mit ihm in gemeinsamem Haushalt leben, erfüllt werden, soweit diese bei der Betriebsführung eine verantwortliche Stellung einnehmen.

Art. 28 Im Bau oder im Umbau befindlicher Betrieb

...

Art. 29 Anzahl Patente

¹ Eine Person kann nur ein Patent erlangen.

² Sie kann jedoch mehrere Patente erlangen, wenn die von ihr geführten Betriebe sich in derselben Liegenschaft befinden oder eine geschäftliche Einheit bilden.

Art. 30 Gültigkeitsdauer der Patente

¹ Die Patente haben folgende Gültigkeitsdauer:

- a) die Patente A, B, C, D, E, F und I: 5 Jahre;
- b) die Patente G und H: 1 – 3 Jahre;
- c) das Patent K: 1 – 20 Tage.

² Die Gültigkeitsdauer der Patente kann gekürzt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

³ Die Patente, mit Ausnahme des Patent K, werden von Amtes wegen zu den im Ausführungsreglement festgelegten Bedingungen erneuert.

2. Abschnitt

Fachkenntnisse

Art. 31 Kantonaler Fähigkeitsausweis

¹ Wer ein Patent A, B, C, D oder F erlangen will, muss im Besitz eines kantonalen Fähigkeitsausweises für Betriebsführer öffentlicher Gaststätten sein.

² Wer ein Patent H oder I erlangen will, muss nur in den im Ausführungsreglement vorgesehenen Fällen im Besitz eines solchen Ausweises sein.

Art. 32 Kurse und Eignungsprüfungen

¹ Den Fähigkeitsausweis erlangt, wer eine Prüfung bestanden hat, bei der festgestellt wurde, dass die geprüfte Person für die Führung eines Betriebs die nötigen Kenntnisse im Hinblick auf die vom Gesetz festgelegten Ziele besitzt.

² Prüfungskandidaten müssen den von den Berufsverbänden in Zusammenarbeit mit der Direktion organisierten Fachkurs besucht haben.

³ Das Ausführungsreglement legt für jedes Patent die Kursprogramme und die zu prüfenden Fächer unter Berücksichtigung der erworbenen Zeugnisse und Diplome oder der Berufserfahrung fest.

Art. 33 Fachkurs

...

Art. 34 Ausnahmen

¹ Stirbt der Patentinhaber, so können der überlebende Ehegatte, die Kinder oder der Geschäftspartner des Betriebsführers den Betrieb ohne Fähigkeitsausweis während der für die Erlangung dieses Ausweises nötigen Zeit, die von der Behörde festgesetzt wird, weiterführen.

² Bei Scheidung oder Trennung gilt dasselbe für den Ehegatten, wenn der Patentinhaber die Betriebsführung aufgibt.

³ ...

⁴ ...

Art. 35 Gültigkeit des Ausweises

¹ Der Fähigkeitsausweis verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber während mehr als fünf Jahren keinen Betrieb geführt hat.

² Ausnahmsweise gilt der Ausweis länger als fünf Jahre, wenn der Inhaber seit dem Jahr nach der Prüfung als Familienmitglied oder als Verantwortlicher tatsächlich bei der Betriebsführung mitgewirkt hat.

3. Abschnitt

Räumlichkeiten

Art. 36

¹ Jeder Betrieb muss den in der Spezialgesetzgebung auf dem Gebiet der Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene genügen. Die Bestimmungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes bleiben vorbehalten.

² Der Betriebsführer stellt so weit möglich Nichtraucher- und Rauchertische zur Verfügung. Die Nichtraucher-tische müssen deutlich gekennzeichnet werden.

³ Das Ausführungsreglement nennt die besonderen Bedingungen, die jeder Betrieb je nach Art des Patentbesitzes, dem er unterstellt ist, zusätzlich erfüllen muss.

4. Abschnitt

Bedürfnisklausel

Art. 37

...

5. Abschnitt

Entzug des Patentbesitzes

Art. 38 Fakultativer Entzug

Das Patent kann entzogen werden, wenn der Betriebsführer die von diesem Gesetz, dessen Ausführungsreglement oder von der Gesetzgebung über den Tourismus auferlegten Pflichten nicht erfüllt.

Art. 39 Obligatorischer Entzug

¹ Das Patent muss entzogen werden, wenn eine der Voraussetzungen für dessen Erteilung nicht mehr erfüllt ist.

² Es muss ferner demjenigen Betriebsführer entzogen werden:

- a) dessen Betrieb innert drei Jahren zum zweiten Mal vorläufig geschlossen werden musste;
- b) der innert fünf Jahren zweimal wegen grober Verletzung dieses Gesetzes verurteilt wurde;
- c) in dessen Betrieb schwer wiegende unordentliche Zustände herrschen oder gegen die guten Sitten verstossende Handlungen begangen worden sind;
- d) ...

Art. 40 Neues Patentgesuch

¹ Bei einem Patententzug wird eine Frist von drei bis fünf Jahren gesetzt, während der der Betriebsführer kein neues Patentgesuch stellen kann.

² Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Entzugsentscheid rechtskräftig geworden ist.

3. Kapitel

Abgaben und Gebühren

Art. 41 Grundsätze

¹ Jedes Patent unterliegt:

- a) einer Erteilungsgebühr;
- b) einer Betriebsabgabe;
- c) einer Erneuerungsgebühr.

² Der Staatsrat setzt den Tarif für die Gebühren fest, die für die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide erhoben werden.

Art. 42 Betriebsabgabe

¹ Die Betriebsabgabe wird aufgrund der Art, des Umsatzes und der Öffnungsdauer des Betriebes festgesetzt. Sie wird jährlich erhoben.

² Sie liegt zwischen folgenden Mindest- und Höchstbeträgen:

	Minimum	Maximum
	Fr.	Fr.
a) Patent A, B, E, G, H, I	100.–	4000.–
b) Patent C	100.–	3000.–
c) Patent D, F	1000.–	5000.–

d) Patent K 30.– 4000.–

³ Die Bewilligung für die nächtliche Öffnung unterliegt einer zusätzlichen Betriebsabgabe von mindestens 500 und höchstens 1500 Franken; sie wird im Verhältnis zur Grösse des Betriebs festgesetzt.

⁴ Der Ertrag der Betriebsabgabe wird wie folgt verwendet:

- a) 20 % für die berufliche Weiterbildung der Betriebsführer und des Personals der öffentlichen Gaststätten, sofern die Weiterbildungskurse durchgeführt werden;
- b) 40 % für den Tourismusförderungsfonds;
- c) der Saldo für den Staat.

Art. 43 Schuldner

Die Betriebsabgabe sowie die Erteilungs- und Erneuerungsgebühren sind vom Patentinhaber geschuldet.

Art. 44 Verzugszinsen

¹ Verzugszinsen sind ab dem auf der Rechnung erwähnten Verfalltag an geschuldet.

² Ihr Satz entspricht demjenigen, der jährlich von der für die direkten Steuern zuständigen Direktion¹⁾ für den Bezug der Steuerforderungen festgesetzt wird.

¹⁾ Heute: Finanzdirektion.

4. Kapitel

Betriebsführung

Art. 45 Name

¹ Der Name des Betriebes darf nicht geeignet sein, die Öffentlichkeit über die Kategorie des Betriebes irrezuführen.

² Der Name muss der Direktion zur Genehmigung unterbreitet werden.

³ Die auf die Firmenbezeichnungen anwendbaren Spezialvorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 46 Öffnungs- und Schliessungszeiten

a) Im Allgemeinen

¹ Die Betriebe mit einem Patent A, B, C, I oder K dürfen um 6.00 Uhr geöffnet werden. Sie müssen von Montag bis Donnerstag spätestens um

23.30 Uhr und am Freitag, Samstag und Sonntag um 24.00 Uhr geschlossen werden.

² Die Betriebe mit einem Patent D für ein Dancing oder ein Kabarett dürfen von 14.00 Uhr bis 4.00 Uhr geöffnet werden.

³ ...

⁴ ...

⁵ Die Hotelbars dürfen von 11.00 Uhr bis 3.00 Uhr geöffnet werden.

⁶ Die Betriebe mit einem Patent F für ein Nachtrestaurant dürfen von 11.00 Uhr bis 6 Uhr geöffnet werden.

⁷ Die Betriebe mit einem Patent G dürfen nur zu den Öffnungszeiten des Lebensmittelgeschäfts, dem sie angegliedert sind, geöffnet werden.

⁸ Für die Betriebe mit einem Patent H werden die Öffnungszeiten im Ausführungsreglement geregelt.

Art. 46a a^{bis}) Ausserordentliche Öffnungszeiten

¹ Für Anlässe von nationaler Bedeutung kann die Direktion unter Berücksichtigung der betroffenen Regionen und der Kategorien der betroffenen Gaststätten ausserordentliche Öffnungszeiten für Gaststätten festsetzen.

² Im Rahmen der zeitlich beschränkten Bewilligungen, die er erteilt, verfügt der Oberamtmann für Anlässe von kantonaler oder regionaler Bedeutung über die gleiche Zuständigkeit.

Art. 47 b) Vorverlegung der Öffnungszeit

Auf begründetes Gesuch hin kann der Oberamtmann die Öffnungszeit eines Betriebes mit einem Patent A, B oder I mit Büvette um eine Stunde vorverlegen.

Art. 48 c) Verlängerung der Öffnungszeit

¹ Der Oberamtmann kann die Öffnungsdauer eines Betriebes mit einem Patent A, B, C, H, I oder K über die gesetzlich festgelegte Zeit hinaus bewilligen, jedoch höchstens bis 3.00 Uhr. Das Gesuch muss begründet sein und beim Oberamt eingereicht werden.

² Ohne vorgängiges, begründetes Gesuch kann die Schliessungszeit um höchstens zwei Stunden hinausgeschoben werden. Die Verlängerung muss spätestens zu der in Artikel 46 Abs. 1 und 8 vorgesehenen Schliessungszeit auf ein vom Oberamtmann abgegebenes Formular eingetragen werden. Die

so bewilligte Verlängerungszeit darf je Trimester und Betrieb 25 Stunden nicht überschreiten.

³ Für jede Verlängerung muss eine Gebühr entrichtet werden, die aufgrund der Verlängerungsdauer berechnet wird. Das Ausführungsreglement setzt die Gebühren fest.

⁴ Bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse kann der Oberamtmann die Verlängerungsbewilligungen von der Gebühr befreien.

Art. 49 d) Nächtliche Öffnungszeit

¹ Auf Gesuch hin kann der Oberamtmann die Verlängerung der Öffnungszeit für eine öffentliche Gaststätte mit einem Patent A, B oder C für Samstag und Sonntag zu den im Reglement festgelegten Bedingungen bis 3.00 Uhr bewilligen.

² Er holt vorgängig die Stellungnahme der Direktion, der betroffenen Gemeinde sowie des Amtes für Umwelt ein.

Art. 49^{bis} Benützung der Räume

Die Räume einer öffentlichen Gaststätte dürfen nur während den bewilligten Öffnungszeiten benützt werden.

Art. 50 Öffentliche Ordnung und Ruhe

¹ Der Betriebsführer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in seinem Betrieb; wenn nötig, benachrichtigt er die Polizei.

² Er ergreift alle nötigen Massnahmen, damit die Nachbarschaft durch seinen Betrieb nicht belästigt wird.

³ Wenn die Umstände es verlangen, werden ihm zur Wahrung des öffentlichen Interesses Auflagen gemacht.

⁴ Der Oberamtmann ordnet die vorläufige Schliessung eines Betriebes an, in welchem unordentliche Zustände herrschen. Diese Massnahme kann höchstens 30 Tage dauern.

Art. 51 Bedienungspflicht

¹ Unter Vorbehalt triftiger Gründe ist der Betriebsführer verpflichtet, seine Gäste zu empfangen und ihnen die der Art des Betriebes entsprechenden Leistungen zu gewähren.

² Der Betriebsführer eines Restaurationsbetriebes ist ferner verpflichtet, zu den Essenszeiten Speisen zum Mitnehmen zu verkaufen.

³ Der Betriebsführer eines Nachtrestaurants ist verpflichtet, bis 5.00 Uhr warme Speisen abzugeben.

⁴ Der Inhaber einer Bewilligung für die nächtliche Öffnung ist verpflichtet, bis 2.00 Uhr warme Speisen abzugeben.

Art. 52 Verweigerung des Empfangs und der Bedienung eines Gastes

Während der Öffnungszeiten kann der Betriebsführer sich weigern, einen Gast zu empfangen und zu bedienen, wenn dieser durch sein Verhalten Ruhe und Ordnung im Betrieb stört.

Art. 53 Verbot des Ausschanks alkoholhaltiger Getränke

Der Betriebsführer darf keinen Alkohol ausschenken oder ausschenken lassen:

- a) an Personen in offensichtlich betrunkenem Zustand;
- b) an junge Leute, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- c) gebrannte Getränke an junge Leute, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 54 Alkoholfreie Getränke

Der zum Ausschank von alkoholhaltigen Getränken berechnete Betriebsführer muss mindestens drei alkoholfreie Getränke verschiedener Art anbieten, die bei gleicher Menge billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk.

Art. 55 Zutrittsalter

¹ Minderjährigen, die das fünfzehnte Altersjahr nicht vollendet haben, ist der Zutritt zu öffentlichen Gaststätten mit einem Patent A, B, C, F, G, H, I oder K nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet, dessen Obhut sie anvertraut sind.

² Minderjährigen ist der Zutritt zu einem Betrieb mit einem Patent D oder E untersagt.

³ Der Betriebsführer ist für die Einhaltung dieser Altersgrenzen verantwortlich.

⁴ Wenn die Umstände es rechtfertigen, insbesondere wenn in einer öffentlichen Gaststätte eine eigens für Jugendliche organisierte Veranstaltung stattfindet, kann der Oberamtmann die in den Absätzen 1 und

2 festgesetzten Altersgrenzen herabsetzen oder aufheben. Wenn nötig versieht er seinen Entscheid mit Bedingungen und Auflagen.

Art. 56 Spiele

¹ Die mit Gewinn verbundenen Spiele sind in den öffentlichen Gaststätten verboten, wenn der Einsatz den Betrag der Konsumation übersteigt.

² Die Spezialgesetzgebung betreffend Spielapparate bleibt vorbehalten.

Art. 57 Lärmgrenzwert

¹ Jeder Betriebsführer muss die geeigneten Massnahmen ergreifen, um seine Gäste vor Gehörschäden zu bewahren.

² Die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Öffentlichkeit vor Lärmbelästigungen sind anwendbar.

Art. 58 Laserbeleuchtung

¹ Laserbeleuchtung darf nur mit der vorgängigen Bewilligung der Direktion verwendet werden.

² Die in der Bundesgesetzgebung festgesetzten besonderen Bedingungen zum Schutz der Öffentlichkeit sind anwendbar.

Art. 59 Wohnung des Betriebsführers

Der Betriebsführer eines Hotels oder eines ähnlichen Beherbergungsbetriebes ist gehalten, in dem Gebäude zu wohnen, in dem sich sein Betrieb befindet, es sei denn, es bestehe ein Nachtdienst.

Art. 60 Gästekontrolle

¹ Der Betriebsführer eines Hotels oder eines ähnlichen Beherbergungsbetriebes muss ein Register über die Personen, denen er Unterkunft gewährt, führen.

² Er lässt den Gast einen Schein ausfüllen, der der Kantonspolizei und dem Freiburger Tourismusverband abgegeben wird.

³ Die Bestimmungen auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle sind vorbehalten.

3. TITEL

Tanz

Art. 61 Anwendungsbereich

¹ Die folgenden Bestimmungen gelten für jede öffentliche Tanzveranstaltung.

² Öffentlich ist eine Tanzveranstaltung, wenn sie einem unbeschränkten Personenkreis offen steht.

Art. 62 Grundsatz

¹ Öffentliche Tanzveranstaltungen können nur von einem Betriebsführer mit einem Patent A, B, C oder I oder von einem Verein organisiert werden.

² Der Organisator muss eine Bewilligung haben; die Bedingungen für deren Erteilung werden im Ausführungsreglement festgesetzt.

Art. 63 Ort der Tanzveranstaltungen

¹ Die Tanz-Bewilligung berechtigt den Inhaber, in einer öffentlichen Gaststätte, in deren Nebenräumen, in anderen geeigneten Lokalen oder im Freien eine öffentliche Tanzveranstaltung zu organisieren.

² Findet die Tanzveranstaltung nicht in den Räumen einer öffentlichen Gaststätte statt, so kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn genügend sanitäre Installationen zur Verfügung stehen.

³ Das Ausführungsreglement nennt die Hygiene- und Sicherheitsbedingungen, die der Organisator einhalten muss.

Art. 64 Gebühren

¹ Für die Tanz-Bewilligung ist eine Gebühr zu bezahlen. Der Staatsrat setzt den Tarif fest.

² An bestimmten Tagen im Jahr, die im Ausführungsreglement genannt werden, ist die öffentliche Tanzveranstaltung jedoch gebührenfrei.

³ Die Tanzgebühr ist unabhängig von einer allfälligen Gebühr für die Verlängerung der Öffnungszeiten geschuldet.

Art. 65 Anzahl der Bewilligungen

¹ ...

² ...

³ Der Oberamtmann kann die Erteilung von Bewilligungen je nach den Umständen, insbesondere auf begründetes Gesuch des Gemeinderates hin, einschränken.

Art. 66 Gültigkeit der Bewilligung und Dauer der Tanzveranstaltung

¹ Die Bewilligung gilt für den oder die festgesetzten Tage.

² Die öffentliche Tanzveranstaltung kann um 13.30 Uhr beginnen und muss spätestens um 2.00 Uhr beendet sein.

³ ...

Art. 67 Alkoholhaltige Getränke

...

Art. 68 Zutrittsalter und alkoholhaltige Getränke

¹ Minderjährige, die das sechzehnte Altersjahr nicht vollendet haben, dürfen an einer öffentlichen Tanzveranstaltung nicht teilnehmen. Der Zutritt zu den Lokalen, in denen eine Tanzveranstaltung organisiert wird, ist ihnen jedoch in Begleitung eines Erwachsenen, dem sie anvertraut sind, gestattet.

² Der Organisator ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

³ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Oberamtmann das in Absatz 1 festgesetzte Zutrittsalter herabsetzen oder aufheben. Wenn nötig kann er seine Entscheidung mit eingeschränkten Öffnungszeiten oder einschränkenden Bestimmungen für die Konsumation von alkoholhaltigen Getränken verbinden.

Art. 69 Lärmgrenzwert

¹ Der Organisator einer Tanzveranstaltung muss die geeigneten Massnahmen ergreifen, um die Beteiligten vor Gehörschäden zu bewahren.

² Die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Öffentlichkeit vor Lärmbelästigungen sind anwendbar.

Art. 70 Laserbeleuchtung

¹ Laserbeleuchtung darf nur mit der vorgängigen Bewilligung der Direktion verwendet werden.

² Die in der Bundesgesetzgebung festgesetzten besonderen Bedingungen zum Schutz der Öffentlichkeit anwendbar.

4. TITEL

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Kapitel

Strafbestimmungen

Art. 71 Strafen

¹ Mit einer Busse bis zu 2000 Franken, bei Rückfall innert zwei Jahren seit der letzten Widerhandlung bis zu 5000 Franken, wird bestraft:

- a) der Betriebsführer oder Organisator, der eine in Artikel 2 dieses Gesetzes genannte Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz des verlangten Patentes oder der vorgeschriebenen Bewilligung zu sein;
- b) der Betriebsführer oder Organisator, der die in den Artikeln 45–57, 59, 60, 62 Abs. 1 und 66–70 dieses Gesetzes enthaltenen Pflichten nicht erfüllt;
- c) der Gast oder der Kunde, der die Anweisungen des Betriebsführers oder des Organisators nicht befolgt und dadurch in einer öffentlichen Gaststätte oder während einer öffentlichen Tanzveranstaltung die Ordnung stört.

² Bei schwer wiegender Widerhandlung kann zudem eine Haftstrafe bis zu 15 Tagen ausgesprochen werden.

³ Den im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen und Massnahmen untersteht der Minderjährige, der:

- a) die Anweisungen des Betriebsführers oder des Organisators nicht befolgt und dadurch in einer öffentlichen Gaststätte oder während einer öffentlichen Tanzveranstaltung die Ordnung stört;
- b) gegen die Artikel 55 und 68 dieses Gesetzes verstösst.

Art. 72 Verfahren

Die Strafe wird vom Oberamtmann gemäss der Strafprozessordnung verhängt.

2. Kapitel

Übergangsbestimmungen

Art. 73 Patente A, B, C1, C2, D, E, F und I

Die Patente A, B, C1, C2, D, E, F und I, die unter der alten Gesetzgebung den Eigentümern der Liegenschaften erteilt wurden, werden von Amtes wegen durch Patente ersetzt, die dem neuen Recht entsprechen und den Betriebsführern erteilt werden.

Art. 74 Patente G

Die Patente G für eine Pension behalten ihre Gültigkeit; die Patente G für die Vermietung oder Untervermietung von Zimmern fallen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin.

Art. 75 Patente H

¹ Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Patente H behalten ihre Gültigkeit, sofern sie dessen Bestimmungen entsprechen.

² Den betreffenden Inhabern wird eine Frist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anpassung an die Bestimmungen des neuen Rechts auferlegt.

Art. 76 Betriebsbewilligungen

Die Betriebsbewilligungen im Sinne des alten Gesetzes fallen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin.

3. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 77 Änderung

Das Gesetz vom 21. November 1972 über die öffentlichen Gaststätten, den Tanz und den Getränkehandel wird wie folgt geändert:

...

Art. 78 Inkrafttreten

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹⁾

¹⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1993 (StRB 10.2.1992).